

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4125

Alle Abg

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

26. Juli 2021
AZ: 10_15_06_13_3420_2021-4
Bei Antwort bitte angeben

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

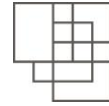
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/14100
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen
Hier: Schriftliche Anhörung A07 - Alimentation

Sehr geehrter Herr Börschel,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Bereits im Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Landesbeamtengesetzes hatten wir Gelegenheit, uns gegenüber dem Ministerium der Finanzen NRW zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Unsere Stellungnahme vom 07.05.2021, die ergänzenden Anmerkungen vom 31.05.2021 zur Neuregelung der Ermittlung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nebst dortiger Anlage (Berechnungsbeispiele) fügen wir dieser Stellungnahme bei.

Wir können feststellen, dass der in den Landtag eingebrachte und zu diskutierende Gesetzentwurf nahezu identisch ist mit der Fassung, zu der wir bereits Stellung genommen haben. Unsere Anmerkungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind zu unserem Bedauern inhaltlich nicht umgesetzt worden.



Wir verweisen daher vollumfänglich auf unsere bereits genannten Stellungnahmen vom 07.05.2021 und 31.05.2021 und machen diese zum Inhalt dieser Stellungnahme.

Im Grundsatz bleiben wir dabei, dass die beabsichtigten Änderungen und Anpassungen sowie insbesondere die beabsichtigten Verbesserungen ausdrücklich begrüßt werden, allerdings haben unsere weiteren Verbesserungs- und Änderungsvorschläge weiterhin Gültigkeit.

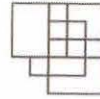
Wir bitten um Berücksichtigung im jetzigen Gesetzgebungsverfahren und stehen für eine konstruktive Zusammenarbeit weiterhin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude
1. Vorsitzender

Anlagen

- Anlage -



DBB NRW
Beamtenbund
und Tarifunion

DBB NRW • Ernst-Groß-Str. 24 • 40219 Düsseldorf

An das
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

1. Vorsitzender

Ernst-Groß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

Per Mail: V-Ref-IV-C-4@fm.nrw.de

07. Mai 2021
AZ: 10_15_06_13_3420_2021-4
Bei Antwort bitte angeben

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

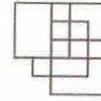
Beteiligung nach § 93 des Landesbeamtengesetzes
Ihr Aktenzeichen: B 2020 – 14.3 – IV C 4

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Trierweiler,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Einleitend müssen wir allerdings zum wiederholten Mal darauf hinweisen, dass die dem DBB NRW gewährte Frist zur Stellungnahme von 15 Tagen nicht mit den Vorgaben des § 93 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz NRW in Einklang stehen dürfte. Demnach sind Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

Wir verkennen nicht, dass die dem Land NRW gesetzte Frist zum 31.07.2021 zur Umsetzung der Vorgaben im Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 6/17 u.a. – auch im Hinblick auf das Veröffentlichungsdatum der Entscheidung (29.07.2020) und des Umfangs der zu ermittelnden Kriterien für das Land NRW als Besoldungsgesetzgeber ein enges Zeitfenster bedeutet. Allerdings muss der DBB NRW als Spitzenorganisation darauf bestehen, dass der Zeitplan so organisiert wird, dass ihm die notwendige Zeit für eine Stellungnahme verbleibt. Dies gilt in diesem



Fall insbesondere deshalb, da in dem Gesetzentwurf etliche Bezugsgrößen der Grundsicherung enthalten sind, die innerhalb des gesetzten Zeitraums nicht überprüft werden können. Zudem ist es für eine Spitzenorganisation notwendig, dass hinreichend Zeit verbleibt, ihre Mitgliedsgewerkschaften einzubeziehen und eine Stellungnahme inhaltlich abzustimmen. Dies ist hier – erneut – nicht gewährleistet.

Im Einzelnen:

I. Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. - umzusetzen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Alimentation kinderreicher Familien in NRW nicht angemessen und somit mit dem in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz normierten Alimentationsprinzip unvereinbar ist. Die Besoldung in NRW ist also verfassungswidrig. Dieser Zustand bezüglich der Besoldung ab dem dritten Kind soll mit dem Gesetzentwurf beseitigt werden.

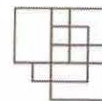
Der DBB NRW begrüßt die beabsichtigte Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien und erkennt insbesondere die deutliche Erhöhung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind an.

1.

Begrüßt wird ausdrücklich, dass gemäß dem Gesetzentwurf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die von dem Beschluss unmittelbar betroffenen Richterinnen und Richter in den bestimmten Jahren sondern für alle betroffenen kinderreichen Familien umgesetzt werden soll. Allerdings hält der DBB NRW dies auch nur für folgerichtig, da nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insgesamt, also für alle betroffenen Familien, ein langjähriger und nun zu reparierender verfassungswidriger Zustand vorlag. Mit dem Vorhaben vermeidet der Gesetzgeber zudem weitere gerichtliche Verfahren.

2.

Wir nehmen ferner die Ankündigung im Anschreiben vom 22.04.2021 zur Kenntnis, dass auch die weitere Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – dahingehend analysiert werde, ob sich aus dieser Entscheidung ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auch für die Besoldung in Nordrhein-Westfalen ergebe. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft die amtsangemessene Alimentation zur Grundbesoldung bzw. von Familien bis zu zwei



Kindern. Diese ist zwar zur Berliner Besoldung ergangen, enthält aber aus Sicht des DBB NRW nicht nur auf das Berliner sondern auf alle Besoldungsgefüge zu beziehende verfassungsmäßige Vorgaben, die auch jeweils umzusetzen sind. Der DBB NRW betrachtet es daher als vertane Chance, dass nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt diese zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Berücksichtigung in dem vorliegenden Gesetzentwurf gefunden hat. Hiermit hätte der Eindruck vermieden werden können, dass nur kinderreiche Familien in den Blick genommen werden sollen. Überdies wäre mit einem solchen einheitlichen Vorgehen die Gelegenheit verbunden, die Alimentation in Nordrhein-Westfalen insgesamt wieder verfassungsgemäß zu gestalten.

3.

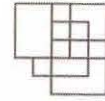
Wie bereits einleitend ausgeführt, ist es dem DBB NRW in Ansehung der wenigen Zeit für die Erarbeitung der Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf sowie der Vielzahl der verarbeiteten Kriterien und Bezugsgrößen nicht möglich, diese alle zu überprüfen. Wir erachten es aber als positiv, dass im Gesetzentwurf bei der Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft auf die im jeweiligen Zeitraum höchste in NRW genutzte Mietgeldstufe abgestellt wird. Hiermit werden unseres Erachtens regionale Zufälligkeiten oder unauflösbare Wertungsfragen, bspw. ob bezüglich der Mietgeldstufe auf den tatsächlichen Wohnort oder den dienstlichen Einsatzort bzw. Wohnsitz abgestellt wird, vermieden. Eine einheitliche Betrachtung vermeidet im Ergebnis willkürliche oder ungerecht wirkende Ergebnisse.

4.

Ausweislich des Gesetzesentwurfs sollen rückwirkend Nachzahlungen für kinderreiche Familien und zwar ab dem Jahr 2011 erfolgen. Begünstigt sollen allerdings nur die Betroffenen werden, welche in den Jahren 2011 bis 2020 ihre Ansprüche jeweils zeitnah, also im jeweiligen Haushaltsjahr, geltend gemacht hatten.

Eine solche Verengung lehnt der DBB NRW ab. Der DBB NRW hatte sich bereits kurz nach Veröffentlichung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, noch im August 2020, an das Ministerium für Finanzen in Nordrhein-Westfalen gewandt mit der Anregung, auf das Erfordernis dieser zeitnahen Geltendmachung zu verzichten und zuzusagen, allen Betroffenen entsprechende mögliche Ansprüche von Amts wegen zu erfüllen. Eine inhaltliche Reaktion des Finanzministeriums ist zunächst lange ausgeblieben; mit dem Gesetzentwurf wird eine solche „Gleichbehandlungszusage“ erneut abgelehnt.

Der DBB NRW bleibt jedoch bei seiner Forderung. Wir halten die hiermit verbundenen Mehrkosten für angemessen. Der Gesetzgeber hätte die Gelegenheit,



seine Wertschätzung gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfängern nicht nur durch Worte sondern monetär zum Ausdruck zu bringen. Aus Sicht des DBB NRW haben die Kolleginnen und Kollegen, die insbesondere in der jetzigen Zeit auch durch pragmatisches Handeln dafür Sorge tragen, dass der Staat seinen Aufgaben gerecht wird, es mehr als verdient, dass der Besoldungsgesetzgeber auf ein bürokratisches formales Erfordernis verzichtet.

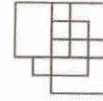
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt dies auch ohne weiteres zu. Sie zwingt die Besoldungsgesetzgeber nicht, auf eine zeitnahe Geltendmachung zu bestehen. Auch der in der Begründung zum Gesetzentwurf, dort Seite 16, zur Rechtfertigung herangezogene § 3 Absatz 7 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW ist kein unüberwindbares Hindernis für eine Gleichstellungszusage. Zum einen kann diese gesetzliche Vorgabe ohnehin nur für die Jahre ab 2016 unmittelbar Wirkung entfalten, da § 3 Absatz 7 LBesG NRW erst im Jahr 2016 im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung in Kraft getreten ist. Zum anderen ist sehr fraglich, ob § 3 Abs. 7 LBesG NRW überhaupt strengere Vorgaben, als das Bundesverfassungsgericht verlangt, aufstellt. Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 16/10380, S. 360) sollte damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich klarstellend in das Besoldungsgesetz übertragen werden:

"Zu Absatz 7:

Die Regelung schreibt das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Besoldungsansprüchen fest. Die Bestimmung wird in der Praxis bereits seit längerem aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts angewendet. Die Regelung hat klarstellenden Charakter und wird aus Gründen der Transparenz in das Gesetz aufgenommen."

Letztlich kann dies aber dahinstehen, da der Besoldungsgesetzgeber es selbst in der Hand hat, im vorliegenden Fall im Wege einer gesetzlichen Bestimmung eine Gleichstellungszusage bzw. einen Verzicht auf eine zeitnahe Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr zu regeln.

Dafür, dass alle Betroffenen rückwirkend Nachzahlungen erhalten, spricht letztlich, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich belegt, dass im Land NRW jahrelang ein verfassungswidriger Zustand bestanden hat, und es schon allgemein für geboten erscheint, dass das Land NRW seine Beschäftigten zumindest so besoldet, dass die Mindestalimentation erreicht wird. Der DBB NRW fordert mithin keine ungerechten



oder unverhältnismäßigen Beträge sondern lediglich, dass den Kolleginnen und Kollegen das Mindestniveau zuteil wird, das die Dienstherrn in den zurückliegenden Jahren verfassungswidrig gespart haben.

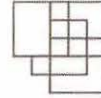
II. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, § 71 LBesG NRW

Ein anderer wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs ist die Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat mit am 14.12.2018 veröffentlichtem Beschluss vom 28.11.2018 (Aktenzeichen 2 BvL 3/15) eine niedersächsische Besoldungsregelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, nach der aus gesundheitlichen Gründen begrenzt dienstfähige Beamte lediglich eine an der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung orientierte Besoldung erhalten. Obwohl der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar die nordrhein-westfälische Besoldung betroffen hat, hat der DBB NRW den begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zur Sicherung möglicher Ansprüche geraten, diese geltend zu machen.

Der DBB NRW begrüßt daher die Absicht, den in Nordrhein-Westfalen gemäß § 71 LBesG NRW vorgesehen Zuschlag neu zu regeln und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Auch die Berechnungsgrundlage des Zuschlags als solche wird grundsätzlich begrüßt, da sie einfacher nachzuvollziehen ist, weil insbesondere die Bezugsgröße der Versorgungsbezüge und die mindestens 20%ige Reduzierung der Arbeitszeit wegfallen. Von der Neuregelung werden auch Beamtinnen und Beamte profitieren können, die bisher keinen Zuschlag erhalten haben.

Der Gesetzgeber räumt durch die Einführung des § 91 Absatz 12 LBesG NRW ein, dass es auch Fälle gibt, bei denen das bisherige Recht günstiger war. Dies könnte vor allem Beamtinnen und Beamte mit einem niedrigeren Einkommen betreffen, die bisher von dem Festbetrag von mindestens 300 € profitiert haben. Dieser monatliche Mindestbetrag als solches soll wegfallen. Um etwaige Schlechterstellungen zu vermeiden, halten wir es jedoch für sinnvoll und geboten, den Mindestbetrag beizubehalten.

Nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten eine darüber hinaus auch noch abzuschmelzende Ausgleichszulage in Höhe des bisherigen Betrages erhalten. Daneben ist vorgesehen, dass der vorgenannte Besitzstand nur für Zuschläge gelten soll, die vor dem 01.01.2021 beantragt wurden. Auch dies halten wir nicht für sachgerecht. Der Besitzstand sollte



nach unserer Auffassung auch für alle Sachverhalte gelten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Neufassung des § 71 LBesG NRW rechtskräftig abgeschlossen wurden. Der Gesetzentwurf macht insofern eine rückwirkende Besserstellung wie die unter Ziff I. behandelte Neuregelung der Alimentation kinderreicher Familien davon abhängig, ob ein Anspruch geltend gemacht worden ist. Dies lehnt der DBB NRW ebenfalls ab. Wir verweisen hierzu auf die bereits oben ausgeführten Erwägungen.

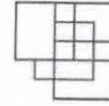
Zudem hält der DBB NRW es auch für angemessen, diesen Zuschlag als ruhegehaltstfähig zu erklären.

III. Besoldungsrechtliche Aspekte des Masterplans Grundschule

Sofern der Gesetzentwurf überdies Verbesserungen der Besoldung im Bereich der Grundschulen vorsieht und hiermit eine Steigerung der Attraktivität dieser Arbeitsplätze erreicht wird, begrüßt der DBB NRW den Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude
1. Vorsitzender



- Anlage -

DBB NRW • Ernst-Groß-Str. 24 • 40219 Düsseldorf

An das
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

1. Vorsitzender

Ernst-Groß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

Per Mail: V-Ref-IV-C-4@fm.nrw.de

31. Mai 2021
AZ: 10_15_06_13_3420_2021-4
Bei Antwort bitte angeben

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

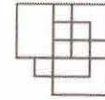
**Ihr Aktenzeichen: B 2020 – 14.3 – IV C 4
hier: Erörterungstermin vom 27.05.2021
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Trierweiler,

im Nachgang des Termins am 27.05.2021 zur Erörterung des Gesetzentwurfs möchten wir wir in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 07.05.2021 noch auf Auswirkungen hinzuweisen, die sich aus der beabsichtigten Neuregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ergeben könnten.

Dafür, dass dem DBB NRW in dem Erörterungsgespräch diese Möglichkeit eingeräumt wurde, möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Aus den Mitgliedsgewerkschaften ist an uns herangetragen worden, dass die in dem Gesetzentwurf angelegten Neuregelungen, abhängig von der Besoldungsgruppe und -stufe, Kinderanzahl, Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, dazu führen können, dass die Besoldung eines Teils der begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten hinter deren (fiktiver) Versorgung zurückbleiben könnte. Dies ist jedenfalls das Ergebnis von Beispiels-Berechnungen für einige Konstellationen gemäß der Tabelle, die wir erhalten haben und Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben weiterleiten.



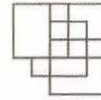
Grob vereinfachend ergibt sich aus diesen Berechnungen, dass dieses Problem insbesondere ab einer begrenzten Dienstfähigkeit bis 60% auftreten könnte und je höher die Kinderanzahl ist.

Dieser Befund für die betroffenen Beamtinnen und Beamten stünde jedoch im Widerspruch zu der von uns so verstandenen und auch im Gesetzentwurf formulierten Absicht, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Der Gesetzentwurf formuliert im Gesetzesvorblatt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, der allgemeine Gleichheitssatz und das Alimentationsprinzip geböten von Verfassungs wegen eine Besserstellung begrenzt Dienstfähiger auch gegenüber solchen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt würden. Wenn sich die Berechnungen in den Beispielen verwirklichen, wäre mithin der niedergelegte Gesetzeszweck nicht erreicht, dass durch die Neuregelung die bei begrenzter Dienstfähigkeit gewährte Besoldung stets höher ausfalle als eine bei Versetzung in den Ruhestand zustehende Versorgung,

Unseres Erachtens würde dies zudem mit der weiterhin aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere Urteil vom 28.04.2005, 2 C 1/04, Rz. 25 und Beschluss vom 14.05.2013, 2 B 4/12, Rz. 8 – zitiert jeweils nach juris) kollidieren, demnach sich der Arbeitseinsatz begrenzt dienstfähiger Beamter in höheren Bezügen niederschlagen müsse, als sie bei der Freistellung vom Dienst durch Zurruesetzung in der Gestalt von Ruhestandsbezügen gewährt würden.

Eine Option zur Verhinderung wäre aus unserer Sicht die im Erörterungstermin angesprochene aber abgelehnte Herausnahme der kinderbezogenen Familienzuschläge aus der Teilzeitkürzung gemäß § 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG); eine andere könnte ein Absehen von der im Gesetzentwurf angelegten Aufhebung des § 9 Absatz 1 Satz 2 LBesG sein. Diese Bestimmung garantiert bislang die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit mindestens in Höhe des zustehenden (fiktiven) Ruhegehalts. Zwar könnte auf diesem Weg keine Verwaltungsvereinfachung erreicht, aber der in diesen Fällen ausweislich der genannten Rechtsprechung vorgegebene Mindestbetrag, der sodann um den Zuschlag gemäß § 71 LBesG zu erhöhen wäre, sichergestellt werden.

Wir können nicht absehen, ob nur wenige oder aber doch eine über Einzelfälle deutlich hinausgehende Anzahl von Beamtinnen und Beamten betroffen sein wird, wären jedoch dankbar um Berücksichtigung und Prüfung unserer Anmerkungen. Denn aus Sicht des DBB NRW ist es wichtig, eine möglichst hohe Rechtssicherheit



zu gewährleisten, damit Klagen und weiterer jahrelanger Streit um die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in nennenswertem Umfang vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude
1. Vorsitzender

A 9 und 3 Kinder

Hier berechne ich ganz normal die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit

Ich nehme dafür meine Daten ohne Stellenzulage, berechne also die Pension für eine VZ Kraft mit 54 Jahren
Es wird unterstellt, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit von a.) 75%, b.) 60% und c.) 50% vorliegt.

Besoldung:	100		75	60	50
A9/11	3.637,32		2.727,99	2.182,39	1.818,66
FZ 50%	74,26	3.811,97	74,26	74,26	74,26
FZ Kind 1	129,32		96,99	77,59	64,66
FZ Kind 2	129,32		96,99	77,59	64,66
FZ kind 3 (ne	807,15	1.065,79	605,36	484,29	403,58
StZ	100,39		75,29	60,23	50,20
Summe	4.877,76		3.676,89	2.956,36	2.476,01
Vergleich 100%			4.877,76	4.877,76	4.877,76
Zuschlag, 50% der Differenz			600,44	960,70	1.200,88
TZ Besoldung			3.676,89	2.956,36	2.476,01
Besoldung begr. DF			4.277,32	3.917,06	3.676,89
			0,88	0,80	0,75

Versorgung ohne Kinder	2.351,86	2.351,86	2.351,86	mit 10,8% Abschlag
FZ Kinder	1.065,79	1.065,79	1.065,79	
Summe	3.417,65	3.417,65	3.417,65	ohne KEZ
KEZ 3 Kinder 9 Jahre mal 12 Monate mal	349,92	349,92	349,92	ohne KEEZ
Versorgung mit Kindern	3.767,57	3.767,57	3.767,57	
Differenz zu Besoldung	-509,75	-149,49	90,68	

(kann hinzugerechnet werden, da alleine der Versorgungsabschlag 284,75 € ist)
und 80,67 beträgt die Differenz beim Versorgungssatz Summe 365,42

Bedeutet: Die Versorgung ist bei 50% TZ höher als die Besoldung

Bisheriger Mindestzuschlag:	300,00	300,00	300,00
berechnete Versorgung	3.767,57	3.767,57	3.767,57
Versorgung und Mindestzuschlag	4.067,57	4.067,57	4.067,57
Summe Besoldung begr. DF	4.277,32	3.917,06	3.676,89

Bedeutet: Die Versorgung plus bisherigem Mindestzuschlag ist im Fall der AZ Reduzierung auf 60/ 50% höher als die Teilzeitbesoldung plus Zuschlag nach neuer Berechnungsart

A 9 und 4 Kinder

Besoldung:	100		75	60	50
A9/11	3.637,32		2.727,99	2.182,39	1.818,66
FZ 50%	74,26	3.811,97	74,26	74,26	74,26
FZ Kind 1	129,32		96,99	77,59	64,66
FZ Kind 2	129,32		96,99	77,59	64,66
FZ Kind 4	762,41		762,41	762,41	762,41
FZ kind 3 (ne	807,15	1.828,20	605,36	484,29	403,58

Aus der mit Hilfe dieses Versorgungsrechners erstellten Berechnung können keine Rechts

Berechnung vorn:	28.05.2021
Geburtsdatum:	04.05.1967
Regelaltersgrenze:	31.05.2034
gesetzliche Altersgrenze Allgemeiner Verwaltungsdienst:	31.05.2034
Versorgungsbeginn wegen Dienstunfähigkeit:	01.07.2021

				neues Recht		altes Re
Berechnungsformel seit 2012:				Dienstjahre x 1,79375		bis zu 10 Dienstjahre = 35%, 11 - 25 , +1%, Ergebnis x 0
Beginn	Ende	Schl.	Teilzeit	Jahre	Tage	Jahre
18.08.1986	31.12.1991	0602		5	136,00	0
01.01.1992	30.06.2021	0602		29	181,00	0
Zurechnungs- zeit:				5	345,00	0
	Summe:			38	297,00	0
	Dienstjahre:			38,81		
	v.H.-Satz:			69,62		

Maßgeblicher Ruhegehaltssatz nach neuem Recht: **69,62%**

Der Höchst Ruhegehaltssatz nach dem zur Zeit geltenden Recht wird nicht erreicht. Da die gesetzliche Altersgrenze nach

Da Sie vorzeitig in den Ruhestand gehen, werden Ihre **Versorgungsbezüge (Brutto-Betrag)** ggf. Der Versorgungsabschlag errechnet sich mit einem Faktor von 3,6 für jedes Jahr, das zwischen der Übergangsregelung zwischen dem 63. und 65. Lebensjahr liegt. (höchstens 10,80%)
Das ergibt hier eine Kürzung von 10,80%.

- Anlage -

Sonderzahlung für aktive Beamte in die laufenden Bezüge eingerechnet worden. Da die frühere jährliche Sonderzahlung fi
a, sind die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit entsprechenden Faktoren abzusenken.

Ruhegehaltssatz (aus Versorgungsauskunft)	69,62	%
Versorgungsabschlag (aus Versorgungsauskunft)	10,80	%
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge brutto	3811,97	EUR
Absenkungsfaktor für Besoldungsgruppe Alle übrigen Besoldungsgruppen 0,99349		
Berechnen		

StZ	100,39	75,29	60,23	50,20
Summe	5.640,17	4.439,30	3.718,77	3.238,42
Vergleich 100%		4.877,76	4.877,76	4.877,76
Zuschlag, 50% der Differenz		219,23	579,50	819,67
TZ Besoldung		4.439,30	3.718,77	3.238,42
Besoldung begr. DF		4.658,53	4.298,27	4.058,09

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3811,97 EUR
Absenkungsfaktor	0,99349
Abgesenkte Dienstbezüge	3787,15 EUR
Ruhegehaltssatz	69,62 %
Versorgungsbezüge brutto	2636,61 EUR
davon 10,80% Abschlag	284,75 EUR
geminderte Versorgungsbezüge brutto	2351,86 EUR

Versorgung ohne Kinder	2.351,86	2.351,86	2.351,86	mit 10,8% Abschlag
FZ Kinder	1.828,20	1.828,20	1.828,20	
Summe	4.180,06	4.180,06	4.180,06	ohne KEZ
KEZ 4 Kinder 12 Jahre mal 12 Monate ma	365,42	365,42	365,42	ohne KEEZ (kann beschränkt hinzugerechnet werden, da alleine der Versorgungsabschlag 284,75 € ist)
Versorgung mit Kindern	4.545,48	4.545,48	4.545,48	und 80,67 beträgt die Differenz beim Versorgungssatz Summe 365,42
Differenz zu Besoldung	-113,05	247,21	487,39	

**Bedeutet: Die Versorgung ist bei TZ 60 / 50 höher als die Besoldung
Die Versorgung wäre noch um einen angemessenen Zuschlag zu erhöhen**

Bisheriger Mindestzuschlag:	300,00	300,00	300,00
berechnete Versorgung	4.545,48	4.545,48	4.545,48
Versorgung und Mindestzuschlag	4.845,48	4.845,48	4.845,48
Summe Besoldung begr. DF	4.658,53	4.298,27	4.058,09

**Bedeutet: Die Versorgung plus bisherigem Mindestzuschlag höher
als die Teilzeitbesoldung plus Zuschlag nach neuer Berechnungsart**